

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Emil Jacob-Cahn

Geschäftsnummer: 223674/EZ¹

Zugesprochener Betrag: 47.400,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Emil Jacob-Cahn (der „Kontoinhaber“) bei der Basler Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Namen des Ansprechers, die Namen jeglicher Verwandten des Ansprechers und der Name der Bank mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie Emil Jacob, den Ehemann der Cousine ihrer Mutter, als Kontoinhaber identifizierte. Er wurde am 13. April 1881 in Dinslaken, Deutschland, geboren und heiratete [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] am 3. August 1914 in Oberhausen, Deutschland. [ANONYMISIERT], die nach der Hochzeit den Namen ihres Ehemannes annahm, war eine Geborene [ANONYMISIERT]. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Grossmutter mütterlicherseits, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], und die Schwiegermutter des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], Schwestern waren. Die Ansprecherin erklärte, dass Emil Jacob in Oberhausen ein Kleidergeschäft besass und gab die genaue Privat- und Geschäftsadresse von Emil Jacob an. Laut der Ansprecherin hatten [ANONYMISIERT] und Emil Jacob eine Tochter, [ANONYMISIERT], die am 6. Juni 1915 in

¹ Die Ansprecherin hat einen weiteren Anspruch auf die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend gemacht. Diese sind unter den folgenden Geschäftsnummern erfasst: 216557, 223675, 223734, 223735, 216558, 216559. Das CRT behandelt diese Ansprüche separat.

Oberhausen geboren wurde. Im Mai 1942 wurde die ganze Familie nach Theresienstadt deportiert. Von dort wurden sie im Oktober 1944 nach Auschwitz deportiert, wo sie ermordet wurden. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprechlerin eine Kopie der Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT] ein, die belegt, dass [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] ihre Eltern waren, und eine Meldekarte der Stadt Oberhausen, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] und Emil Jacob verheiratet waren.

Die Ansprechlerin gab an, dass sie am 11. Oktober 1926 in Münstereifel, Deutschland, geboren wurde, dass sie auch in das Konzentrationslager nach Theresienstadt kam, und die dreijährige Internierung überlebte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

In den Bankunterlagen befinden sich eine Kontokarte und Bankkorrespondenz. Den Unterlagen zufolge war Emil Jacob-Cahn aus Deutschland der Kontoinhaber. Er besass ein Konto unbekannter Kontoart. Die Bankunterlagen deuten darauf hin, dass Jacob-Cahn nicht der Name war, den der Kontoinhaber zunächst angab, und dass das Konto möglicherweise ein Solidarkonto war oder dass es Personen gab, die eine Vollmacht für das Konto hatten. Die Bankunterlagen lassen dies weiterhin erkennen, dass das Konto für den Meldebeschluss von 1962 in Betracht gezogen wurde. Dieser appellierte an die Schweizer Banken, die Konten anzugeben, die seit dem 8. Mai 1945 nachrichtenlos waren und im Besitz von Ausländern oder staatenlosen Personen waren, von denen bekannt oder vermutet wurde, dass sie rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung zum Opfer gefallen waren. Das Konto wurde in der Meldung jedoch nicht aufgeführt.

Im Jahre 1962 betrug der Kontostand 114,50 Schweizer Franken. Die Bankunterlagen geben keinen Aufschluss darüber, ob oder wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, oder wem das Guthaben ausgezahlt wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Verwandten stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprechlerin gab an, dass ihr Verwandter in Deutschland wohnhaft war. Dies belegte sie mit Dokumenten. Diese Tatsache stimmt mit den veröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber, die in den Bankunterlagen enthalten waren überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass es der Ansprechlerin die Konten von [ANONYMISIERT], des Cousins der Ehefrau des Kontoinhabers und des Cousins der Mutter der Ansprechlerin aufgrund der Übereinstimmung von unveröffentlichten Informationen über [ANONYMISIERT], zugesprochen hat. Darüber hinaus hat das CRT herausgefunden, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung auch eine Person namens Emil Jacob enthält und bestätigt, dass dessen Geburtsdatum der 13. April 1881 ist und dessen Geburtsort Dinslaken, Deutschland, ist, was mit den von der

Ansprecherin eingereichten Angaben über den Kontoinhaber übereinstimmt. In dieser Datenbank wurden Namen aus verschiedenen Quellen, einschliesslich der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel, erfasst.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Verwandte der Ansprecherin den Namen Emil Jacob benutzte, wohingegen das Konto auf die beiden Familiennamen Jacob-Cahn lief. Die Ansprecherin gab an und belegte mit Dokumenten, dass die Familie von Emil Jacob mit der Familie Cahn verwandt war. Die Tante der Ehefrau von Emil Jacob und die Grossmutter der Ansprecherin war [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT]. Die Ansprecherin erklärte, dass wahrscheinlich Mitglieder der Familie Cahn etwas mit diesem Konto zu tun hatten, und dass es möglicherweise Bevollmächtigte oder Solidarkontoinhaber gegeben haben könnte. Diese von der Ansprecherin eingereichte Informationen stimmen mit den unveröffentlichten Informationen in den Bankunterlagen überein, welche die Vermutung nahe legen, dass Jacob-Cahn nicht der Name war, den der Kontoinhaber zunächst bei der Bank angab, und dass das Konto möglicherweise ein Solidarkonto war, oder dass es Bevollmächtigte dafür gab. Das CRT betrachtet es deshalb als wahrscheinlich, dass das Konto des Verwandten der Ansprecherin auf die Namen Jacob und Cahn lief, und schliesst, dass der Verwandte der Ansprecherin und der Kontoinhaber dieselbe Person sind. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf das vorliegende Konto passen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und in Auschwitz ermordet wurde. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass die oben erwähnte Datenbank über die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Emil Jacob enthält. Sie belegt, dass sein Geburtsdatum der 13. April 1881 und sein Geburtsort Dinslaken, Deutschland, war.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie reichte biographische Informationen ein, die belegen, dass der Kontoinhaber der Ehemann der Cousine ihrer Mutter war. Es gibt keine Hinweise, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anbetracht der Tatsache, dass der Kontoinhaber in Auschwitz starb, dass das Konto für den Meldebeschluss 1962 in Erwägung gezogen wurde und in Anwendung der Annahmen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Kontoguthaben seines Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um den Ehemann der Cousine ihrer Mutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Die Aufzeichnungen der Bank zeigen, dass das Kontoguthaben 1962 114,50 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3.950,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3.950,00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damaliger Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47.400,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 24 April 2003